

Verordnung

des Landkreises Oberallgäu zum Schutz des Werdensteiner Mooses in der Stadt Immenstadt i. Allgäu und in der Gemeinde Waltenhofen

Auf Grund der Art. 10 Abs. 1 und 3, 45 Abs. 1 Nr. 3 und 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10.12.1976 Nr. 820 - 8623.8 - 1/1 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Stadt Immenstadt und der Gemeinde Waltenhofen werden unter Landschaftsschutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst rd. 136 ha. Die Grenzen des Schutzgebietes sind mit grüner Farbe in einer Karte M 1:5.000 eingetragen; eine Ausfertigung der Karte liegt beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, bei der Stadtverwaltung Immenstadt und bei der Gemeindeverwaltung Waltenhofen zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
Werdensteiner Moos in den Gemarkungen Eckarts (Stadt Immenstadt i. Allgäu) und Martinszell.
- (3) Die **Grenzen** des Schutzgebietes verlaufen von der östlichen Grenze des Staatswaldes „Werdensteiner Moos“ (Flur-Nummer 118/1 der Gemarkung Eckarts) bei Forststein 34 - hier knickt der tiefe Entwässerungsgraben scharf nach Westen ab - etwa 150 m nach Norden entlang der dort abgehenden Westgrenze des Privatwaldes Fl. Nr. 387 und 393 der Gemarkung Martinszell bis zu dem am Waldrand von Osten nach Westen verlaufenden Feldweg Fl. Nr. 399/2 der Gemarkung Martinszell. Hier wendet sich die Grenze nach Südosten und führt am südseitigen Rand dieses Weges bis zur Brücke über den Heubach. Von dort folgt sie in nördlicher Richtung dem ostseitigen Ufer des östlichen Heubaches bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 454 der Gemarkung Martinszell, etwa 200 m oberhalb des westlich der Bahnlinie gelegenen Bauernhofes des Weilers „Ringgen“. An der dort befindlichen alten Fichtengruppe biegt die Grenze nach Nordwesten ab und verläuft entlang der südwestlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 452 der Gemarkung Martinszell bis zum Gemeindeweg von Oberdorf nach Eckarts (Fl. Nr. 583/2 der Gemarkung Martinszell). Die Südseite dieses Weges bezeichnet nun auf etwa 1 km Länge in westlicher Richtung bis zum Rohrdurchlass des westlichen Heubaches die nördliche Grenze des Schutzgebietes. Von hier zweigt die Grenze dem Heubach

folgend nach Süden ab, verlässt an der Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 602/3 der Gemarkung Martinszell den Bach und folgt nunmehr einer Wiesengrenze (Nordostgrenze der Fl. Nr. 598 der Gemarkung Martinszell und Nordgrenze der Fl. Nr. 106/6 der Gemarkung Eckarts) und der ostseitigen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 109/2 der Gemarkung Eckarts, bis sie an der Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 407 der Gemarkung Martinszell auf die Nordgrenze des Staatswaldes „Werdensteiner Moos“ (Fl. Nr. 118/1 der Gemarkung Eckarts) stößt. Von nun an folgt die Grenze des Schutzgebietes der Grenze dieses Staatswaldgrundstückes; sie verläuft zunächst nach Westen in Richtung Eckarts, biegt dann nach Süden und anschließend nach Osten um, berührt östlich der Gaststätte „Zur Tanne“ die Bundesstraße B 19 und führt dann in nördlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

§ 2

Das in § 1 genannte Gebiet bedarf eines besonderen Schutzes, um

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere schwere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
- b) die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren und
- c) seinen besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

Vorhaben, die dem Schutzzweck entgegenstehen, sind verboten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu bedarf - unbeschadet der Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften -, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,

- b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
- c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
- d) Drahtleitungen
zu errichten oder zu ändern,
- e) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
- f) außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken zu lassen, sofern dies nicht zur Ausübung zugelassener Nutzungen (§ 6) notwendig ist.
- g) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu lagern, zu zelten oder zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
- h) Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
- i) Gewässer zu beseitigen oder anzulegen,
- j) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anzulegen, zu nutzen, zu verändern oder sonstige Abgrabungen vorzunehmen,
- k) die Bodennutzungen zu ändern,
- l) Bodenflächen so zu dränieren, dass dadurch großflächige oder wertvolle Nassbiotope (Lebensraum für entsprechende Pflanzen und Tiere) beeinträchtigt werden.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
 2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
 3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

§ 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt Oberallgäu im Einzelfall Befreiung gewähren, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist (Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG).
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG).

§ 5

Die Erteilung der Befreiung gemäß § 4 bedarf der Zustimmung der Regierung, wenn damit gleichzeitig eine Befreiung von Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes verbunden ist.

§ 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung (z. B. Schwenden),
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41),
- d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn,

soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 7

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 2 oder des § 3 Abs. 1 der Verordnung zuwider handelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werdensteiner Moos in den Gemeindefluren Martinszell und Eckarts vom 26. Januar 1950 (Amtsblatt für den Landkreis Sonthofen und Amtsblatt für den Landkreis Kempten Nr. 5 vom 04. Februar 1950) wird aufgehoben.

Sonthofen, den 28. Dezember 1976

Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

gez.:
Th. Rössert
Landrat

IV/1 – 4

Sonthofen, den 08. Januar 1977

gez.:
Th. Rössert
Landrat